

Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei Lieferungen an die Dr. Scheller Cosmetics AG und verbundene Unternehmen

DSC-QV

Datum	Änderungsindex	Beschreibung der Änderung	Name
03.08.2006	00		Dr. Granzow
27.09.2007	01	Anpassung Sicherheitsdatenblatt: Reach	Dr. Granzow

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten.....	3
4	Audits und Kontrollrechte	3
5	Lieferantenbewertung.....	4
6	Spezifikationen -Sonderfreigaben	4
7	Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen	4
8	Planung / Qualitätsplanung	5
9	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	5
10	Korrekturmaßnahmen und Gewährleistungsvereinbarung	5
11	Anmusterungen, Erstmuster und Serienlieferung.....	6
12	Schutzrechte des Lieferanten	7
13	Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand.....	7
14	Lieferverpflichtung.....	8
15	Material - Überwachung.....	8
16	Prüfeinrichtungen / Prüfmittelüberwachung	8
17	Betriebshaftpflicht	8
18	Lieferanten -Sicherheitshinweise	9
19	Laufzeit / Geltung	9
20	Geltendes Recht / Gerichtsstand	9
21	Sonstiges.....	9

1. Allgemeines

Die Dr. Scheller Cosmetics AG (im Folgenden kurz „DSC“ genannt) erwartet von ihren Lieferanten optimale Qualität bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand. Dabei ist unter optimaler Qualität nicht die höchstmögliche Qualität eines Produktes zu verstehen, sondern die Erfüllung aller definierten Forderungen unter Einbeziehung der Null-Fehler-Philosophie. Um dieses Ziel zu erreichen, hat DSC ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine hohe, optimierte Qualität und Zuverlässigkeit nur dann erreicht werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Herstellung der Produkte, den prozessbegleitenden Prüfungen sowie den einzusetzenden Prüfmittel die Grundlage der Geschäftsbeziehung bilden. DSC verpflichtet sich dazu, seinen Lieferanten über alle bekannten und festgelegten Anforderungen an das Produkt zu informieren. Der Lieferant hat diese Angaben sorgfältig zu prüfen. Unstimmigkeiten, insbesondere Widersprüche zum oder Abweichungen von den „Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis“ im Sinne von § 5 c KosmetikVO sind anzuzeigen. Treten Unstimmigkeiten auf, so liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, eine Klärung mit DSC herbeizuführen. Diese muss erfolgen, bevor Materialien/Rohstoffe produziert und/oder geliefert werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung zur Qualitätssicherung bei Lieferungen an DSC (nachfolgend kurz „DSC-QV“ genannt) ist verpflichtend für alle Lieferanten von Primär- und Sekundärpackmitteln, Rohstoffen, die Lohnherstellung und zugekaufte Fertigware. Die DSC-QV gilt gegenüber DSC und allen mit DSC verbundenen Unternehmen (wie z. B. Premium Cosmetics GmbH). Die DSC-QV ist Bestandteil der Vertragsbeziehung und bildet mit dem Lieferantenkontrakt, den Einkaufs- und Bestellbedingungen von DSC und eventuell weiterer mit dem Lieferanten geschlossener Vereinbarungen den rechtlichen Rahmen der Geschäftsbeziehung mit DSC, wobei der Rang der einzelnen Bestandteile der Vertragsbeziehung im Lieferantenkontrakt festgelegt wird.

Es gilt die jeweils aktuelle Version der DSC-QV. Diese ist bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung „Strategischer Einkauf“ von DSC erhältlich.

3. Anforderungen an das Qualitätsmanagement-System des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches die für eine gesicherte Qualität relevanten Prozesse umfassend regelt. Das Qualitätsmanagementsystem muss zumindest den Anforderungen entsprechen, die die DIN EN ISO 9001:2000 aufstellt. Änderungen des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten müssen DSC (dort Abteilung „Strategischer Einkauf“ und dem zuständigen Ansprechpartner für Qualitätsthemen) innerhalb von 48 Stunden nach Änderung angezeigt werden.

4. Audits und Kontrollrechte

Der Lieferant gestattet DSC und - soweit von DSC gewünscht - auch dem Kunden von DSC die Durchführung von Prozess-, Verfahrens- oder Systemaudits. Die Kosten der Audits (z. B. einschließlich Reisekosten der Auditoren) trägt der Lieferant, soweit sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Inhalt und Umfang der Audits legt DSC fest. Die Audits werden nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich des Zeitpunkts durchgeführt. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Audit spätestens 48 Stunden nach Auftreten eines Qualitätsproblems zu ermöglichen. DSC steht im Rahmen der Audits ein uneingeschränktes Informationsrecht über die für DSC herzustellende Ware sowie die für die Herstellung notwendigen Betriebsmittel des Lieferanten zu.

Die Feststellungen im Rahmen des Audits beim Lieferanten, insbesondere die Einstufung des Lieferanten basiert auf der DSC eigenen Lieferantenbewertung, die im alleinigen Ermessen von DSC steht.

DSC und der Lieferant verpflichten sich, alle ihnen anlässlich des Audits zur Kenntnis gelangenden Informationen gemäß gesondert abzuschließender Geheimhaltungsvereinbarung vertraulich zu behandeln. Es steht dem Lieferanten frei, bezüglich aller das Audit betreffenden Informationen entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Kunden von DSC zu schließen.

DSC ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten in den Produktionsstätten des Lieferanten selbst oder durch Beauftragte - auch unangemeldet - Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der DSC-QV durchführen zu lassen, sofern dort für DSC bestimmte Produkte hergestellt oder gelagert werden. Eine entsprechende Befugnis wird der Lieferant sich und DSC bei eventuellen Unterlieferanten vorbehalten.

5. Lieferantenbewertung

DSC behält sich das Recht vor, seine Lieferanten durch eine Einstufung in die Kategorien „A“, „B“ oder „C“ zu bewerten. Die Bewertungskriterien stehen im alleinigen Ermessen von DSC und stehen nicht zur Nachprüfung durch den Lieferanten. Demgemäß bestehen keine Auskunftsrechte des Lieferanten hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung der Einstufung. DSC wird sich bei der Einstufung vornehmlich an den Parametern „Produktqualität“, „Prozessqualität“ und „Lieferperformance“ orientieren. DSC wird die Lieferanten jährlich über das Ergebnis der Einstufung in eine der genannten Kategorien unterrichten.

6. Spezifikationen - Sonderfreigaben

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Produkte mit den vereinbarten Spezifikationen von DSC (insbesondere Materialspezifikation, Rohstoffspezifikation, technische Zeichnung, Lastenheft etc.) vollständig übereinstimmen. Diese Spezifikationen sind jeweils Bestandteil der Bestellung von DSC. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch DSC. Lieferungen, die von den Spezifikationen von DSC abweichen, sind nicht zugelassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, DSC innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten sämtliche Umstände mitzuteilen, welche Auswirkungen auf die Eigenschaften der bestellten Produkte haben können. Eventuelle Änderungen der Produkteigenschaften sind grundsätzlich gemäß Punkt 11 zu bearbeiten. Handelt es sich um eine temporäre Änderungen, z.B. bei der fehlerhaften Fertigung eines Loses, ist eine schriftliche Sonderfreigabe von DSC (zuständig: Ansprechpartner für Qualitätsthemen) erforderlich. Erst nach schriftlicher Erteilung der Sonderfreigabe durch DSC dürfen betroffene Partien an DSC verschickt werden. Die betroffene Partien müssen bei der Anlieferung mit dem Vermerk „Sonderfreigabe“ gekennzeichnet werden. Der Lieferant wird DSC (zuständig: Einkäufer und Ansprechpartner für Qualitätsthemen) innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten über bereits aufgetretene oder drohende Probleme informieren, soweit sie die Qualität oder die Zuverlässigkeit der ausgelieferten Produkte beeinträchtigen oder künftige Lieferungen gefährden können.

7. Dokumente / Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant muss mindestens ein Qualitätsmanagement-System entsprechend DIN EN ISO 9001:2000 für die Identifizierung, Änderung, Sammlung, Archivierung und Verteilung von Qualitätsaufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Das System muss sicherstellen, dass für jede Lieferung an DSC hinreichende Aufzeichnungen vorgenommen werden. Dies schließt Aufzeichnungen bei Unterlieferanten ein. Bei dokumentationspflichtigen Tatsachen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm oder seinen Unterlieferanten ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse lückenlos zu dokumentieren und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

8. Planung / Qualitätsplanung

Der Lieferant stellt sicher, dass die Anforderungen des § 5 b KosmetikVO betreffend Bereithaltung von und Zugang zu Unterlagen (insbesondere gegenüber Überwachungsbehörden) vollumfänglich erfüllt werden.

Ferner räumt der Lieferant DSC ein im Umfang § 5 b KosmetikVO entsprechendes Zugangs- und Einsichtnahmerecht betreffend die in § 5 b KosmetikVO genannten Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren (beginnend mit dem Zeitpunkt der Herstellung) ein.

Darüber hinaus wird er sicherstellen, dass Unterlagen, die für die Produktqualität von Packmaterialien und Shoptheken von maßgeblicher Bedeutung sind, am jeweiligen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dies schließt beispielsweise Zeichnungen, Spezifikationen, Fertigungs- und Prüfanweisungen mit ein. Diese Unterlagen müssen auf Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben von DSC überprüft und anschließend freigegeben werden.

Der Lieferant muss seine Produktqualität in der Produktentstehungsphase und bei Änderungen absichern, indem er QM-Methoden nachweislich wirksam einsetzt.

Zusätzlich muss der Lieferant in von ihm vorzuhaltenden internen Arbeitspapieren (QM-Plan – Produktqualitätsvorausplanung) alle Fertigungs- und Prüfschritte aufführen. Zu überwachende Merkmale sind zu spezifizieren, und die Art der Überwachung ist anzugeben. Der Lieferant hat den Nachweis der Prozessbeherrschung und –fähigkeit für alle wichtigen Merkmale (Kontrollmaße, chemische Kenndaten) durch eine Erfassung der Messdaten und deren statistische Aufbereitung zu führen. Der Lieferant muss diese Merkmale im Fertigungsprozess statistisch überprüfen und dokumentieren.

DSC behält sich vor, dem Lieferanten bei kritischen Materialien weitere spezielle produktspezifische Qualitätssicherungsvorgaben zu machen.

Unberührt bleibt die gemeinsame Festlegung von gesonderten AQL-Werten (Accepted Quality Level).

9. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die systematische Kennzeichnung von Produkten, Materialien und Rohstoffen gewährleistet die Erkennung des Prüfstatus und die Identifizierung der gelieferten Produkte, Materialien und Rohstoffe. Über diese Kennzeichnung und die begleitende Dokumentation ist die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Materialien und Rohstoffen (auch soweit sie von Unterlieferanten bezogen werden) zu gewährleisten.

10. Korrekturmaßnahmen und Gewährleistungsvereinbarung

Stellt DSC fest, dass gelieferte Produkte, Materialien und Rohstoffe des Lieferanten von der Spezifikation abweichen, so werden diese Mängel dem Lieferanten mitgeteilt (Prüfbericht mit Sperrung oder Beanstandung). Ist die Abweichung durch den Lieferanten zu vertreten, belastet DSC dem Lieferanten für das Erstellen des Prüfberichts zur Geltendmachung etwaiger Mängelrechte pro gelieferten Artikel eine Kostenpauschale von € 100,00. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort korrigierende Maßnahmen einzuleiten und die Material-/Rohstoffversorgung aufrechtzuerhalten. Bei Terminnot muss der Lieferant umgehend entsprechendes Personal zur Aussortierung, Nachbearbeitung oder fehlerfreien Ersatzlieferung zur Verfügung stellen. Bei erforderlicher Rücklieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Ware binnen 2 Werktagen auf eigene Kosten abzuholen. Es ergeht automatisch eine Belastungsanzeige, die bei einer Neulieferung entsprechend verrechnet wird. Die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind innerhalb der angegebenen Frist mittels 8D-Report dem Aussteller des Prüfberichts mitzuteilen. Bei zukünftiger Fertigung sind diese auf ihre nachhaltige Wirksamkeit zu überprüfen.

Werden durch schuldhaft mangelhaft gelieferte Produkte/Materialien/Rohstoffen zusätzliche Kosten verursacht, so sind diese vom Lieferanten in vollem Umfang zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für weitere Wertschöpfungen an den Produkte/Materialien/Rohstoffen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung mit DSC getroffen wurde. In diesem Fall entfällt die o. g. Pauschale.

Zwecks Schadensminderung behält sich DSC vor, im Falle eines Mangels, dessen Ursache zwischen dem Lieferanten und DSC unstreitig ist, die mangelhaften Produkte/Materialien/Rohstoffe ohne gesonderte Analyse des Lieferanten direkt beim Endkunden entsorgen zu lassen.

Etwaige Rechte von DSC wegen Mängeln aufgrund Gesetzes und/oder aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen (insbesondere Lieferantenkontrakt und Einkaufs- und Bestellbedingungen) bleiben unberührt.

11. Anmusterungen, Erstmuster und Serienlieferung

Bei Anmusterungen sind die vom Lieferanten unter Laborbedingungen hergestellten kosmetischen Erzeugnisse DSC (Marketingabteilung) oder einem von DSC bestimmten Dritten (z. B. Premium Cosmetics) zur Prüfung vorzulegen. Entscheidet sich DSC oder der Dritte für ein vom Lieferanten vorgelegtes Muster, hat der Lieferant DSC bzw. dem Dritten unverzüglich die quantitative Rezeptur, die Spezifikation, eventuelle Werbeaussagen, Warn- und Bedienhinweise (wie z. B. die Angaben zur Mindesthaltbarkeit) sowie die Dokumentation im Sinne von Ziff. 8 dieser Vereinbarung hinsichtlich dieses Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Ferner stellt der Lieferant sicher, dass die Erstmuster und die in Serie gefertigten Erzeugnisse in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich Qualität) die Eigenschaften der bemusterten Erzeugnisse aufweisen.

Erstmuster sind Produkte, Rohstoffe und Materialien, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden. Erstmuster müssen bei DSC (Abteilung PSM oder Abteilungen FUE und QAS) unter Vorlage eines vollständigen Erstmusterprüfberichts vorgestellt werden. Der Erstmusterprüfbericht ist mit den dazugehörigen gekennzeichneten Mustern (Menge nach Musterauftrag oder nach Absprache mit der Erstmusterprüfstelle) bei den genannten Abteilungen vorzulegen. Teile aus Mehrfachwerkzeugen müssen pro Formnest geprüft, gekennzeichnet und gesondert protokolliert werden. Dem Erstmusterprüfbericht ist der Teilelebenslauf beizulegen. Im Teilelebenslauf werden vollständig und eindeutig sämtliche Änderungen eines Teils, der Termin für die Mustervorstellung und die erste Serienlieferung dokumentiert.

Der Erstmusterprüfbericht muss enthalten:

- Ein Messprotokoll mit Soll/Ist-Vergleich für alle Qualitätsmerkmale. Für wichtige Merkmale (Kontrollmaß in der Zeichnung) sind Prozessfähigkeitsnachweise zu führen und dem Erstmusterprüfbericht als Maschinenfähigkeitsuntersuchung beizulegen.
- Die Werkstoffprüfung erfolgt mit Soll/Ist-Vergleich nach Zeichnungsvorgabe. Sollte auf der Zeichnung keine Vorgabe vorliegen, so sind mindestens drei Werkstoffidentprüfungen erforderlich. Folgende Werkstoffnachweise müssen beigelegt werden:
 - Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (bei Rohstoffen)
 - Spezifikation des verwendeten Packmaterials, sowie ggf. Biokompatibilitätsnachweis
 - Analysenzertifikat und Spezifikation bei Rohstoffen
 - Charge des gelieferten Produkts
- Sofern eine Funktionsprüfung erfolgt, ein Soll/Ist-Vergleich gemäß Zeichnungsvorgabe und Spezifikation.

Eine Erstbemusterung ist immer erforderlich:

- bei neuen oder geänderten Produkten / Prozessen
- vor Serienanlauf von Produkten aus neuen Werkstoffen oder Werkzeugen
- vor Serienanlauf von Produkten neuer Unterlieferanten
- bei verlagerten Werkzeugen oder Fertigungsverlagerung
- wenn die Fertigung 1 Jahr oder länger unterbrochen wurde

Bei Änderungen jeglicher Art (z. B. Produkt, Prozess, Werkzeug, Werkstoff) sind die geänderten Merkmale neu zu bemustern. Hierbei ist der Bezug zu dem vorausgegangenen Erstmusterprüfbericht herzustellen.

Eine Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster erfolgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, muss der Lieferant von DSC (zuständig: Ansprechpartner für Konstruktionsthemen) eine Sonderfreigabe einholen.

Der Lieferant wird sämtliche Erstmuster während eines Zeitraums aufbewahren, der der vorgesehenen Mindesthaltbarkeit des erstbemusterten Produkts/Materials/Rohstoffs entspricht, jedoch drei Jahre nicht unterschreitet, jeweils gerechnet vom Zeitpunkt der Erstbemusterung. Die Aufbewahrung muss sach- und fachgerecht erfolgen. Der Lieferant wird DSC während dieses Zeitraums jederzeit Zugang zu dem Erstmuster gewähren.

12. Schutzrechte des Lieferanten

Der Lieferant wird DSC über geplante Maßnahmen unterrichten, mit denen die Produkte/Materialien und Rohstoffe durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden sollen. Entstehen derartige Schutzrechte, wird der Lieferant diese unverzüglich umfassend auf DSC gegen Erstattung eventueller Anmeldekosten, im Übrigen aber kostenfrei übertragen.

13. Materialhandling / Lagerung / Verpackung / Versand

Der Lieferant muss ein System für die korrekte Identifikation seiner Produkte sowie für deren Lagerung (FIFO-Prinzip), Verpackung und Versand einführen und aufrechterhalten. Das System muss gewährleisten, dass Verwechslungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von Teilen verhindert werden. Bei den ersten drei Serienlieferungen nach einer Änderung müssen die Verpackungseinheiten und der Lieferschein mit dem Vermerk "Änderung" und dem aktuellen Änderungsstand (E Index) gekennzeichnet werden. Ob weitere Lieferungen gekennzeichnet werden müssen, legt DSC im Einzelfall fest. Musterlieferungen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, der Empfänger der Musterlieferung muss aufgeführt werden (Name und Abteilung).

14. Lieferverpflichtung

Der Lieferant muss die Lieferverpflichtungen in Hinblick auf Qualität und Liefertreue 100%-ig einhalten. Er muss sicherstellen, dass die Serienprodukte anhand der Vorgaben gefertigt, geprüft und dokumentiert werden und mit den Spezifikationen von DSC übereinstimmen. Die Liefertreue und die Sonderfrachtkosten zu DSC müssen überwacht und ausgewertet werden. Bei Nichterfüllung muss DSC unverzüglich informiert werden.

Kosten für vom Lieferanten verursachte Sonderfahrten sind von diesem zu tragen. Gleichzeitig sind DSC Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen zu unterbreiten, wie Sonderfahrten zukünftig vermieden werden können und die Liefertreue erhöht wird.

15. Material - Überwachung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur Werkstoffe und Verfahren eingesetzt werden, welche in den Spezifikationen zugelassen sind. Hierbei müssen alle gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt zugelassene, giftige, gefährliche und verbotene Stoffe berücksichtigt werden. Außerdem sind die im Herstellungs- und Abnehmerland geltenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und Elektromagnetische Felder zu erfüllen. Für Serienlieferungen sind Abnahmeprüfzeugnisse (DIN EN 10204 3.1B) und das Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155 EWG beim Lieferanten aufzubewahren und DSC auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Rückstellmuster der gelieferten Produktchargen anzulegen. Deren Aufbewahrungsfrist ist von DSC festzulegen.

16. Prüfeinrichtungen / Prüfmittelüberwachung

Der Lieferant muss dem Einsatzzweck entsprechende Messwerkzeuge und Prüfvorrichtungen bereithalten, die er für serienbegleitende Prüfungen der DSC-Spezifikationen benötigt. Der Lieferant muss alle Prüfmittel und -vorrichtungen, welche die Produktqualität beeinflussen können, kennzeichnen. Vor deren Einsatz und in festgelegten Prüfintervallen müssen die Prüfmittel mit geeichten Geräten kalibriert und justiert werden. Der Kalibrierstatus muss am Messmittel erkennbar sein und/oder es sind Aufzeichnungen über die Kalibrierung zu erstellen und aufzubewahren. Messmittelfähigkeiten sind bei kritischen Merkmalen nachzuweisen.

17. Betriebshaftpflicht

Dem Umfang seiner Haftungs- und Freistellungsverpflichtungen entsprechend hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen für Personenschäden und für Sachschäden mindestens 10 Mio. EURO je Schadensfall, für Vermögensschäden 10 Mio. EURO je Schadensfall. Die Deckungssummen dürfen erhöht, nicht aber ohne Zustimmung von DSC während der Dauer dieses Vertrages vermindert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Prämien rechtzeitig und vollständig zu entrichten und alle übrigen Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag gewissenhaft zu erfüllen. Auf Verlangen muss DSC eine Versicherungsbestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen zugänglich gemacht werden.

18. Lieferanten - Sicherheitshinweise

Der Lieferant hat in Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht seine Produkte mit eventuell erforderlichen Sicherheitshinweisen zu versehen. Änderungen von Sicherheitsdatenblättern sind DSC unverzüglich mitzuteilen; des weiteren sind DSC aktualisierte Sicherheitsdatenblätter unverzüglich bereitzustellen.

19. Laufzeit / Geltung

Die DSC-QV gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und DSC.

20. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis zwischen DSC und mit DSC verbundenen Unternehmen einerseits und dem Lieferanten andererseits gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln der CISG.

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Sitz von DSC in Eislingen zuständige Gericht, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess. Wahlweise ist DSC berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Lieferanten bzw. seine federführende Filiale zuständigen Gerichte anzurufen.

21. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser DSC-QV ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte diese DSC-QV eine Lücke aufweisen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Zwecks Durchführung der vorliegenden DSC-QV benennen die Parteien jeweils einen internen Ansprechpartner, an den unter anderem alle in dieser DSC-QV erwähnten Mitteilungen und Erklärungen zu richten sind.

Bis auf weiteres benennt DSC als Ansprechpartner:

Dr. Silke Granzow, Leitung Qualitätssicherung

Der Lieferant benennt bis auf weiteres als Ansprechpartner:

Bei Ausscheiden eines von einer Partei benannten Ansprechpartners ist gegenüber der jeweils anderen Partei unverzüglich ein neuer Ansprechpartner zu benennen.